Amtliche Bekanntmachungen der Hansestadt Osterburg (Altmark)

- Bildung der Gemeindewahlvorstände für die Landratswahl am 10. November 2019	Seite 5
 Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch des Entwurfs des Flächen- nutzungsplanes der Hansestadt Osterburg (Altmark) 	Seite 5-6
 Bekanntmachung vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Ballerstedt" 	Seite 7
 Bekanntmachung vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Rossau" 	Seite 7
- Öffentliche Bekanntmachung, Beschluss vom 29.7.2019, Natterheide	Seite 8
 Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung für den Bereich der Gemarkung Flessau 	Seite 9
- Hauptsatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark)	Seite 10-12

Bildung der Gemeindewahlvorstände für die Landratswahl am 10. November 2019 und die eventuelle Stichwahl am 01. Dezember 2019

Aufforderung

an die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen, Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Beisitzer für die Wahlvorstände der Hansestadt Osterburg (Altmark) vorzuschlagen

Gemäß §§ 8a und 12 Kommunalwahlgesetz LSA (KWG LSA) in Verbindung mit § 6 Kommunalwahlordnung LSA (KWO LSA) wird für die Hansestadt Osterburg (Altmark) für jeden Wahlbezirk ein Wahlvorstand gebildet, insgesamt werden dreizehn Wahlvorstände gebildet.

Jeder Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzendem und sieben Beisitzern, die vom Gemeindewahlleiter nach Ablauf der Vorschlagsfrist berufen werden. Die Wahlvorstände werden für die Landratswahl am 10. November 2019 berufen.

Die Beisitzer müssen Wahlberechtigte der Hansestadt Osterburg (Altmark) sein. Ein Beschäftigter der Gemeinde kann It. § 9 Abs. 1a KWG LSA auch dann zu einem Beisitzer der Wahlvorstände berufen werden, wenn er nicht im Wahlgebiet wohnt. Zu Beisitzern der Wahlvorstände können auch entsprechend § 10 Abs. 1a KWG LSA unbefristet Beschäftigte der im Wahlgebiet ansässigen Behörden und Einrichtungen des Landes oder einer der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts bestimmt werden, wenn sich nicht genügend Wahlberechtigte finden lassen. Die Beisitzer der Wahlvorstände sind ehrenamtlich tätig. Die §§ 30 bis 32 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) gelten entsprechend. Die Ablehnung der Übernahme eines Wahlehrenamtes oder das Ausscheiden aus diesem ist nach § 13 Abs. 3 KWG LSA nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können gemäß § 13 Abs. 2 KWG LSA ein Wahlehrenamt nicht innehaben.

Ich bitte die Parteien und Wählergruppen, mir

bis zum 04. Oktober 2019

Vorschläge für die Berufung der Beisitzer und ihrer Stellvertreter für die Wahlvorstände zu unterbreiten. Sollten bis zu diesem Zeitpunkt keine oder nicht genügend Vorschläge vorliegen, werde ich die Beisitzer und deren Stellvertreter aus den Reihen der Wahlberechtigten des Wahlgebietes berufen.

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 16.08.2019

N:W/dala

Gemeindewahlleiter

Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) des Entwurfs des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Osterburg (Altmark)

Der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) hat in seiner Sitzung am 09.05.2019 beschlossen, den Entwurf des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung/Umweltbericht, öffentlich auszulegen und die Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann sowie der Nachbargemeinden, durchzuführen Die Planunterlagen liegen in der Zeit vom 09.09.2019 bis zum 10.10.2019 öffentlich in der Stadtverwaltung Osterburg Bauamt, Ernst Thalmann Straße 10 in 39606 Hansestadt Osterburg(Altmark) während der Dienststunden

Montag	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Nachfolgende nach Einschätzung der Einheitsgemeinde Osterburg (Altmark) umweltrelevante Stellungnahmen und Informationen können eingesehen werden:

Landesverwaltungsamt Ref. Immissionsschutz vom 08.12.2017

Schutzgut Schutzgebiete:
 die Natura 2000-Gebietes "Secantgraben, Milde, Biese" ""Uchte unterhalb Goldbeck" und "
 Krumker Holz und Wälder östlich von Düsedau" liegen im Geltungsbereich

Unterhaltungsverband "Milde/Biese vom 28.11.2017

Schutzgut Wasser:

Gewässer 2. Ordnung im Geltungsbereich des BP Nr. 3 Wohngebiet "Arendseer Steg/Krumker Straße" wird berührt.

Landkreis Stendal vom 07.12.2017

- Schutzgut Kultur- und Sachgüler:
 Denkmalbereiche sind in die Planung aufzunehmen und eine aktuelle Liste der Kunst- und
 Baudenkmale die archäologischen Denkmale sind in einer eigenen Karte zusammengestellt.
- Schutzgut Pflanzen/Wald
 die Inanspruchnahme von Bestandswald ist zu begründen, es ist eine Flächenbilanz Waldverlust/ erforderlicher Waldersatz zu erarbeiten
- Schutzgut Wasser/Abwasserbeseitigung
 Kennzeichnung der Flächen ohne öffentliche Abwasserentsorgung
- Überschwemmungsgebiet
 Kennzeichnung des Überschwemmungsgebietes Uchte
- Risikogebiet
 Teilflächen des FNP liegen im Risikogebiet der Eibe "Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit Extremereignis (200-jähriges Ereignis - HQ 200/HQ extrem)

Oberflächengewässer wichtige Vorfluter sind in den FNP als Wasserläufe zu übernehmen

- Trinkwasserversorgung
 es existieren zwei Standorte zur Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung
- Schutzgut Mensch der Immissionschutz wurde bei der Neuausweisung von Wohnbauflächen beachtet

Schutzgut Boden
 Altlastenverdachtsflächen sind in der Planung gekennzeichnet

Landesamt für Geologie und Bergwesen vom 27.11.2017

 Schutzgut Boden es sind keine bergbaulichen Arbeiten und Planungen vorgesehen bzw. in Bearbeitung Geotope sind in die Planung aufzunehmen

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen - Anhalt vom 04.12.2017

 Schutzgut Kulturgüter
 die aktuelle Liste der Kulturgüter und die Kartierung bekannter archäologischer Denkmale ist der Begründung beigefügt

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten vom 06.12.2017

Schutzgut Mensch

Zwischen der Tierhaltungsanlage Calberwisch und den dargestellten Wohnbauflächen könnte es zu Nutzungskonflikten kommen

Schutzgut Boden

Die Sonderbauffäche Fotovoltalk Am Schaugraben liegt innerhalb des Vorbehaltsgebietes für die Landwirtschaft It. Regionalem Entwicklungsplan Altmark 2005

Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft vom 04.12.2017

Schutzgut Wasser/Oberflächenwasser:

Im Plangebiet verlaufen die Gewässer 1. Ordnung - Biese und Uchte, für die Uchte ist ein vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet (ÜG) festgesetzt

Darüber hinaus wird ausgelegt:

der Landschaftsplan f
 ür den l
 ändlichen Raum am Beispiel der Verwaltungsgemeinschaft Osterburg mit
 den Gemeinden Osterburg, D
 üsedau, Erxleben, K
 önigsmark, Krevese und Meseberg

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zu dem oben genannten Entwurf schriftlich, auf elektronischem Wege per Mail oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4 a Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ist ausgeschlossen, wenn Einwendungen im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden oder hatten geltend gemacht werden können.

Der Geltungsbereich der Planung umfasst das gesamte Gemarkungsgebiet der Einheitsgemeinde Osterburg (Altmark)

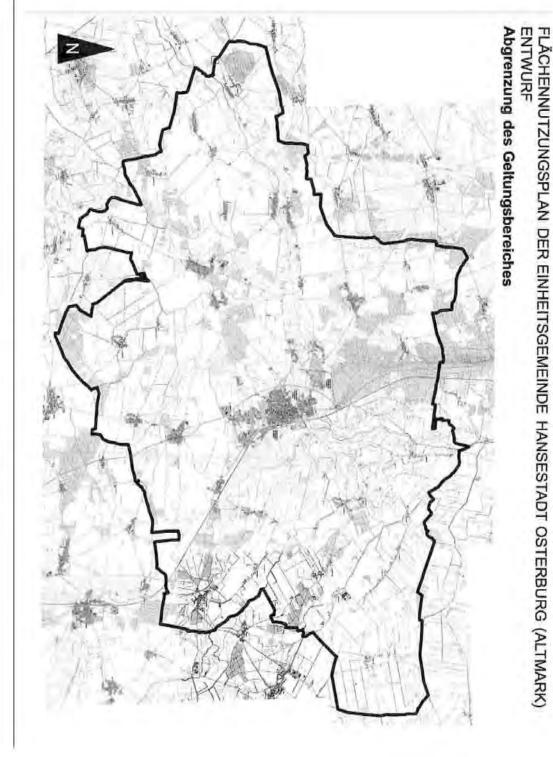
Der Entwurf des Flächennutzungsplans ist gemäß der neuen Novelle 2017 im Internet auf der Gemeindeseite unter dem link:

https://www.osterburg.de/wirischaft-landwirtschaft/bauleltplanung/flaechennutzungsplan.html einzusehen.

Osterburg, den 13.08.2019

Nico Schulz Bürgermeister





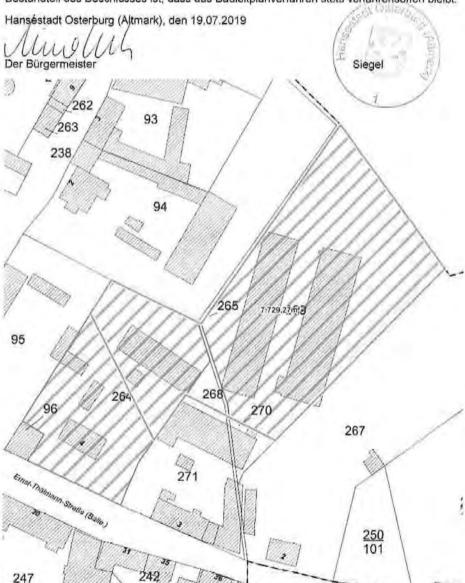
Bekanntmachung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Ballerstedt"

hier: ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses Nr. II/2019/514 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) hat in seiner Sitzung am 13.06.2019 für die im Lageplan dargestellten Flächen die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Solarpark Ballerstedt" beschlossen.

Bestandteil des Beschlusses ist, dass das Bauleitplanverfahren stets verfahrensoffen bleibt.



Bekanntmachung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Rossau"

hier: ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses Nr. II/2019/513 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) hat in seiner Sitzung am 13.06.2019 für die im Lageplan dargestellten Flächen die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Solarpark Rossau" beschlossen.

Bestandteil des Beschlusses ist, dass das Bauleitplanverfahren stets verfahrensoffen bleibt.

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 19.07.2019

Nico Schulz

Der Bürgermeister





1. Ausfertigung

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark

Akazienweg 25

39576 Stendal

Öffentliche Bekanntmachung Beschluss vom 29.07.2019

Freiwilliger Landtausch: Natterheide Stendal Verfahrensnummer: SDL 9/0167/03

I Beschluss

Hiermit wird der freiwillige Landtausch Natterheide nach § 103 c Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 Satz 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der geltenden Fassung angeordnet.

Verfahrensgebiet

Dem Verfahren unterliegen folgende Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Natterheide	1	150
Späningen	9	139/4

Die Verfahrensfläche beträgt ca. 2,3 ha. Die betreffenden Flurstücke sind auf der zu diesem Beschluss gehörenden Gebietskarte farbig gekennzeichnet.

II Gründe

Der Beschluss beruht auf berechtigten Anträgen der Teilnehmer zur Verfahrensdurchführung gemäß § 103 c Abs. 1 FlurbG.

Der freiwillige Landtausch dient agrarstrukturellen Interessen. Für die beteiligten landwirtschaftlichen Betriebe wird durch die Zusammenlegung von Grundstücken zu ausreichend großen Wirtschaftsflächen und durch die Beseitigung ungünstiger Wirtschaftsformen eine Verbesserung der Betriebsstruktur erzielt. Mit dem Landtausch wird erreicht, dass die Bewirtschaftung auf Eigentumsflächen erfolgen kann.

III Anmeldung von unbekannten Rechten

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten – gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieses Beschlusses - bei dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden die Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

IV Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Beschluss kann innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, erhoben werden.

Im Auftrag

(DS)

gez. Kriese Sachgebietsleiter Freiwilliger Landtausch Natterheide - Gebietskarte

Bearbeiter:

Datum:

Maßstab:

29,07,2019

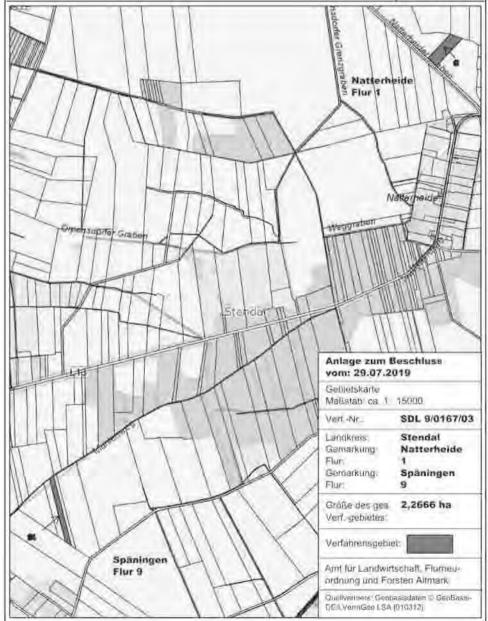
ca. 1.15000

Copyright:

©Geodienst MULE LSA (www.mlu.sachsen-anhalt.de)

Geobasisdaten@LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) / 010312









Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal Offenlegung

pemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBI, LSA S. 716) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2012 (GVBI, LSA S. 510)

09.08.2019

Für die

Gemarkung Flessau

Flur 1-5

der Hansestadt Osterburg

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters verändert. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschattskarte entfernt.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 16.09.2019 bis 16.10.2019

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo - Fr 8.00 - 13.00 Uhr

zusätzlich für Antragsannahme und Information

13.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse der Veränderungen im Gebäudebestand entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Talsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhöben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können, Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtliche Grundlage hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag

gez. Heiko Suske

Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585 0391 567-8686

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Internet: www.ivermgeo.sachsen-anhalt.de





Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Schamhorststraße 89, 39576 Stendal

09.08.2019

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkung

Flessau

in

der Hansestadt Osterburg

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Alle beteiligten Eigentürner, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 16.09.2019 bis 16.10.2019

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten. Mo - Fr 8.00 - 13.00 Uhr

zusätzlich für Antragsannahme und Information

13.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585 0391 567-8686

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de

internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Heiko Suske

Hauptsatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark)

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBI, LSA 2014 S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBI, LSA 2019 S. 66) hat der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) in seiner Sitzung am 03.07.2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1 Name, Bezeichnung, Ortsteile

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Hansestadt Osterburg (Altmark) und ist kreisangehörige Stadt im Landkreis Stendal.
- (2) Die Hansestadt Osterburg (Altmark) besteht aus den Ortsteilen Osterburg, Dobbrun, Krumke, Zedau, Ballerstedt, Klein Ballerstedt, Düsedau, Calberwisch, Endeben, Polkau, Flessau, Storbeck, Natterheide, Rönnebeck, Wollenrade, Gladigau, Schmersau, Orpensdorf, Königsmark, Rengerslage, Wasmerslage, Wolterslage, Krevese, Dequede, Polkern, Röthenberg, Meseberg, Rossau, Schliecksdorf, Walsleben und Uchtenhagen.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstslegel

- (1) Die Hansestadt Osterburg (Altmark) verwendet das historische Wappen der Stadt Osterburg.
- (2) Die Blasonierung lautet: "In Silber eine schräg ansteigende schwarzgefugte rote Zinnenmauer, das offene Tor mit hochgezogenem goldenen Fallgatter, hinter der Mauer zwei niedere innere und zwei höhere äußere Türme mit blauen goldbeknauften Kuppeldächem; zwischen den Türmen schwebend ein goldbewehrter roter Adler."
- (3) Die Hansestadt Osterburg (Altmark) führt die Farben Rot und Weiß.
- (4) Die Flagge der Hansestadt Osterburg (Altmark) ist rot/weiß (1:1), gestreift (Querform: Streifen waagerecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Stadtwappen belegt.
- (5) Das Wappen der Stadt wird im Dienstsiegel geführt. Die Siegelumschrift lautet: "Hansestadt Österburg (Altmark)".
- (6) Die Ortschaften sowie ihre Vereine führen ihre bisherigen Wappen und Flaggen als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung mit ihrer Ortschaft weiter.

II. ABSCHNITT ORGANE

§ 3 Stadtrat

- (1) Der Gemeinderat der Hansestadt Osterburg (Altmark) führt die Bezeichnung "Stadtrat".
- (2) Die ehrenamtlichen Mitalieder führen die Bezeichnung "Stadträtin" oder "Stadtrat".
- (3) Der Stadtrat wählt in der konstitulerenden Sitzung für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung "Erster" bzw. "Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates".
- (4) Der Vorsitzende und die Stellvertreter k\u00f6nnen mit der Mehrheit der Mitglieder abgew\u00e4hlt werden. Eine Nachwahl hat unverz\u00fcglich stattzufinden.

§ 4 Zuständigkeit des Stadtrates und Festlegung von Wertgrenzen

Der Stadtrat entscheidet über

- die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 30,000,00 Euro übersteigt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt.
- die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 12.000 Euro übersteigt,
- Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA, ausgenommen davon sind Wohn- und Geschäftsgrundstücke, Straßen- und Wegegrundstücke sowie die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten, deren Vermögenswert 50.000 Euro nicht übersteigt,
- 4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 50.000,00 Euro übersteigt,
- Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer f\u00f6rmlichen Ausschreibung oder um Gesch\u00e4fte der laufenden Verwaltung, wenn deren Wert 5.000,00 Euro nicht \u00fcbersteigt,
- Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 50.000,00 Euro übersteigt,
- 7. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren i. S. v. § 45 Åbs. 2 Nr. 19 KVG LSA, wenn der Streitwert im Einzelfall 30.000,00 Euro übersteigt,
- die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn der Vermögenswert 15.000 Euro übersteigt,
- die Mitgliedschaft in kommunalen Verbänden und Vereinigungen sowie die Aufnahme partnerschaftlicher Beziehungen zu anderen Kommunen im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,

- 10. die Gewährung von Zuschüssen und Beihilfen an Vereine und ähnliche Gemeinschaften, wenn der Wert 10.000,00 € übersteigt.
- 11. Dienstreisen des Bürgermeisters, es sei denn, es handelt sich um Dienstreisen innerhalb von Deutschland oder um Dienstreisen innerhalb der EU, die im Zusammenhang mit bestehenden Partnerschaften und Projekten der Hansestadt oder zur Ausführung von Beschlüssen des Stadtrates erfolgen und im Rahmen des Haushaltsbudgets liegen.

§ 5 Ausschüsse des Stadtrates

Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

- 1. als beschließenden Ausschuss
 - den Hauptausschuss
- 2. als beratende Ausschüsse
 - · Bau- und Wirtschaftsförderungsausschuss
 - Ausschuss für Finanzen und Ördnungsangelegenheiten
 - Kulturausschuss

§ 6 Beschließender Ausschuss

- (1) Der Hauptausschuss besteht aus sechs Stadträten und dem stimmberechtigten Bürgermeister als Vorsitzenden. Für den Verhinderungsfall beauftragt der Bürgermeister einen seiner allgemeinen Vertreter mit seiner Vertretung. Sind auch seine Vertreter verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Bürgermeister im Vorsitz vertritt.
- (2) Der Hauptausschuss berät die Beschlüsse des Stadtrates vor.

Insbesondere obliegt ihm die Vorberatung sozialer Themen wie Schulen und Kindertagesstätten.

Abschließend entscheidet er über:

- die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten ab dem 2. Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 (A 6) sowie die Einstellung und Entlassung der tariflich beschäftigten Mitarbeiter ab der Entgeltgruppe 6 sowie im Sozial und Erziehungsdienst ab der Entgeltgruppe S 9 (Leiter/in von Kindereinrichtungen) im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,
- die Zustirmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert zwischen 5.000 Euro und 12.000 Euro liegt,
- 3. Vergaben nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) und der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VGV) ab einem Auftragsvolumen von 50.000,00 €, es sei denn es handelt sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung,
- 4. Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 10.000,00 Euro übersteigt bis zu einer Wertgrenze von 30.000,00 Euro.
- 5. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA, sofern es Wohn- und Geschäftsgrundstücke, Straßen- und Wegegrundstücke sowie die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten betrifft und der Vermögenswert 20.000,00 € übersteigt, bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 €.
- Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 10 KVG LSA, deren Vermögenswert 5.000,00 € übersteigt, bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 €,
- 7. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 19 KVG LSA, wenn der Streitwert im Einzelfall 5.000,00 Euro übersteigt, bis zu einer Wertgrenze von 30.000,00 €,
- 8. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 2.500,00 € übersteigt, bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 €,
- Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, deren Vermögenswert 5.000,00 € übersteigt, bis zu einer Wertgrenze von 50.000.00 €.
- 10. Angelegenheiten im Rahmen seiner Zuständigkeit gemäß § 45 Abs. 5 KVG LSA und alle übrigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises, für die nicht gemäß § 45 Abs. 2 KVG LSA der Stadtrat bzw. gemäß §§ 60, 65 und 66 KVG LSA der Bürgermeister ausschließlich zuständig ist.
- 11. die Gewährung von Zuschüssen und Beihilfen an Vereine und ähnliche Gemeinschaften bis zur Wertgrenze von 10.000,00 €,
- die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn der Vermögenswert 500 Euro übersteigt, bis zu einer Wertgrenze von 15.000,00 Euro,
- 13. über die Auswahl der Auszuzeichnenden für die Kultur- und Sportlerehrung.
- (3) Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des beschließenden Ausschusses ist die Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (4) Die vom Hauptausschuss abschließend gefassten Beschlüsse werden in der nächsten Sitzung des Stadtrates bekannt gegeben, soweit dies rechtlich zulässig ist.

§ 7 Beratende Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse bestehen aus sieben Stadträten. Der Bürgermeister kann jederzeit an den Sitzungen teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.
- (2) Je ein ehrenamtliches Mitglied des Stadtrates übernimmt den Vorsitz in den nachfolgend aufgeführten Ausschüssen:
 - · Bau- und Wirtschaftsförderungsausschuss
 - Ausschuss f
 ür Finanzen und Ordnungsangelegenheiten
 - Kulturausschuss
- (3) Der Bau- und Wirtschaftsförderungsausschuss befasst sich insbesondere mit der Beratung von Bauprojekten, Projekte im Zusammenhang mit der Nutzung emeuerbare Energien, Radwegenetz, ländlicher Wegebau, Naturschutz, Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen, Begleitung des Baues der A 14, Dorfgemeinschafts- und Vereinshäuser, Immissionsschutz, Wirtschaftsförderung, Dorfentwicklung, Stadtsanierung, Stadt- und Regionalplanung, sowie Tourismus.
- (4) Der Ausschuss für Finanzen und Ordnungsangelegenheiten befasst sich insbesondere mit der Erstellung und Umsetzung des Haushaltsplanes, Gebühren, Beiträgen, Entgelten und sonstigen Abgaben, Fortschreibung der Prioritätenliste sowie Grundstücksangelegenheiten, Separationsflächen. Darüber hinaus befasst er sich mit dem Brand- und Katastrophenschutz und den Ordnungsangelegenheiten.
- (5) Der Kulturausschuss befasst sich insbesondere mit der Bibliothek, der Jugend- und Vereinsförderung, Sport-, Kultur- und Seniorenangelegenheiten.
- (6) Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen im Stadtrat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d' Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Stadtrates zieht. Die Fraktionen benennen die beratenden Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Stadträte. Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Stadträte der Fraktion.

Verzichtet eine Fraktion auf den ihr danach zugeteilten Ausschussvorsitz, so wird der Vorsitz durch Abstimmung unter den Ausschussmitgliedern aus ihrer Mitte bestimmt. Ebenso wird der Vertreter für den Verhinderungsfall durch Abstimmung aus der Mitte der dem Ausschuss angehörigen Stadträte bestimmt.

- (7) In folgende Ausschüsse werden durch den Stadtrat zusätzlich und widerruflich jeweils sechs sachkundige Einwohner mit beratender Stimme berufen:
 - · Ausschuss für Bau- und Wirtschaftsförderung
 - Ausschuss für Finanzen und Ordnungsangelegenheiten
 - Kulturausschuss
- (8) Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet, sofem ihre Berufung zuvor nicht widerrufen wird, mit dem Zusammentritt des neu gewählten Stadtrates.

68 Auskunftsrecht

(1) Jedes ehrenamtliche Mitglied des Stadtrates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Stadtrates und seiner Ausschüsse, denen er angehört, mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Stadt und ihrer Verwaltung an den Bürgermeister zu richten. Die Auskunft ist vom Bürgermeister zu erteilen.
(2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Bürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen.

§ 9 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Stadtrat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 10 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister vertritt und repräsentiert die Hansestadt Osterburg (Altmark). Er erledigt die gesetzlich übertragenen Aufgaben und die vom Stadtrat durch Beschluss übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits feststehenden Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder im Einzelfall einen Vermögenswert von 10.000 Euro nicht übersteigen. Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen:
- die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises gemäß § 68 i. V. m. § 73 Verwaltungsgerichtsordnung; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden,
 die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Beamten bis zum 1. Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 (A 1 bis A 5), der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 1 bis 5, S 1 bis S 8 TVöD, Auszubildenden,
 Dualstudenten und geringfügig beschäftigen Arbeitnehmern auf der Grundlage der gültigen Rechtsvorschriften, Tarifverträge und des Stellenplanes,

- die befristete Einstellung tariflich beschäftigter Mitarbeiter ab der Entgeltgruppe 6 bis zur Entgeltgruppe 10 sowie im Sozial und Erziehungsdienst ab der Entgeltgruppe S 9 (Leiter/in von Kindereinrichtungen) zu Vertretungszwecken im Rahmen des Stellenplanes.
- Die Entscheidung über die in § 6 Abs. 4 genannten Rechtsgeschäfte, sofern die dort festgelegten Wertorenzen unterschritten werden.
- (2) Der Bürgermeister entscheidet auf Antrag, dem grundsätzlich ein Verwendungsmuster beizufügen ist, über die Verwendung des Stadtwappens durch alle im Stadtrat vertretenen Parteien, durch die gemeinnützigen Vereine der Hansestadt Osterburg (Altmark) sowie durch sonstige Dritte.
- (3) Bei Rechtsgeschäften nach § 4 der Hauptsatzung, soweit der Bürgermeister allein darüber entscheiden kann, ist der Hauptausschuss zu informieren.
- (4) Dem Bürgermeister obliegt die Pflege vorhandener Partnerschaften.

§ 11 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten.
- (2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabengebiet betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Bürgermeister unterstellt.
- (4) Sofern erforderlich, werden im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften n\u00e4here Regelungen zu den Aufgaben und Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten in einer besonderen Dienstanweisung des B\u00fcrgermeisters im Einvernehmen mit dem Stadtrat festgelegt.

III. ABSCHNITT UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 12 Einwohnerversammlung

- (1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Hansestadt Osterburg (Altmark) k\u00f6nnen die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der B\u00fcrgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gespr\u00e4chsgegenst\u00e4nde sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gem\u00e4\u00e4s der Bekanntmachungssatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark) in der derzeit g\u00fcltigen Fassung bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verk\u00fcrzt werden.
- (2) Einwohnerversammlungen können auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.
- (3) Der Bürgermeister unterrichtet den Stadtrat in seiner n\u00e4chsten Sitzung \u00fcber den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 13 Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt. Sie kann nur auf Grundlage eines Stadtratsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit "ja" oder "nein" zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung elektronisch über das Internet oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchern Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. ABSCHNITT EHRENBÜRGER

§ 14 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Hansestadt Osterburg (Altmark) bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

V. ABSCHNITT ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 15 Ortschaftsverfassung

(1) In der Hansestadt Osterburg (Altmark) ist auf der Grundlage des § 6 des Gebietsänderungsvertrages auf unbestimmte Zeit die Ortschaftsverfassung eingeführt worden.

Es wurden 11 Ortschaften (a bis k) gebildet. Die Grenzen dieser aufgeführten Ortschaften umfassen das jeweilige Gebiet der unter a bis k bezeichneten Ortstelle.

a) Ortschaft Ballerstedt
b) Ortschaft Düsedau
mit Düsedau und Calberwisch
mit Düsedau und Calberwisch

c) Ortschaft Erxleben mit Erxleben und Polkau

d) Ortschaft Flessau mit Flessau, Storbeck, Natterheide, Rönnebeck und Wollenrade

e) Ortschaft Gladigau mit Gladigau, Schmersau und Orpensdorf

f) Ortschaft Königsmark mit Königsmark, Rengerslage, Wasmerslage und Wolterslage

g) Ortschaft Krevese mit Krevese, Dequede, Polkern und Röthenberg

h) Ortschaft Meseberg mit Meseberg

i) Ortschaft Rossau mit Rossau und Schliecksdorf mit Walsleben und Uchtenhagen

k) Ortschaft Osterburg mit Osterburg, Dobbrun, Krumke und Zedau

(2) Die Ortschaftsverfassung nach Abs. 1 kann nur durch Änderung der Hauptsatzung und mit Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Ortschaftsrates aufgehoben werden.

(3) In den Ortschaften wird ein Ortschaftsrat gewählt.

(4) Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten wird wie folgt festgelegt:

je angefangene 100 Einwohner einer Ortschaft 1 Ortschaftsratsmitglied, mindestens jedoch 4 und maximal 9 Ortschaftsräte

(5) Stichtag für die Berechnung ist die Einwohnerzahl im Melderegister am 30.06, des Vorjahres vor Beginn der neuen Wahlperiode.

(6) Für Angelegenheiten der Verfahren der Ortschaftsräte gilt, soweit anwendbar, die Geschäftsordnung des Stadtrates entsprechend. Ausgenommen hiervon sind die Regelungen zu der Sitzungsniederschrift, welche in den Ortschaftsräten durch ein ehrenamtliches Mitglied verfasst wird. Dieses ist durch den Ortsbürgermeister zu bestellen.

§ 16 Anhörung und Aufgaben der Ortschaftsräte

Die Anhörung der Ortschaftsräte gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA findet nach folgendem Verfahren statt:
 Die Anhörung wird durch den Bürgermeister eingeleitet, der dem Ortsbürgermeister die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten darstellt und begründet.

 Der Ortsbürgermeister informiert den Ortschaftsrat in einer Sitzung, die spätestens einen Monat nach Einleitung des Anhörungsverfahrens stattfindet und bittet um Meinungsbildung. In Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann der Bürgermeister die Frist nach Satz 1 angemessen verkürzen.

3. Das Ergebnis der Beratungen des Ortschaftsrates übermittelt der Ortsbürgermeister unverzüglich, spätestens am zweiten Werktag nach der Sitzung, an den Bürgermeister, der, sofern er nicht selbst zuständig ist, dem Stadtrat oder dem beschließenden Ausschuss vor der Entscheidung über das Ergebnis der Anhörung berichtet.

(2) Den Örtschaftsräten werden gemäß § 84 Abs. 3 KVG LSA folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden:

a) Veranstaltungen der Heimatpflege und Förderung des örtlichen Brauchtums,

b) Zuwendungen für Maßnahmen der Jugendförderung, der Seniorenbegegnung, der Kultur- und Sportförderung sowie der Förderung von Vereinen und Verbänden, die sich für gemeinnützige Zwecke im Interesse der Einwohner und die Belange der Natur und Umwelt in der Hansestadt Osterburg (Altmark) einsetzen,

 c) Aufwendungen der sozialen Betreuung von Jugendgruppen, sowie Altenbetreuung, insbesondere für Seniorenfeiern, Faschingsfeiern, Kinderfeste und ähnliche gemeindliche Veranstaltungen,

d) repräsentative Leistungen, Jubiläen und Ehrungen, Öffentlichkeitsarbeit,

e) Pflege von vorhandenen Partnerschaften.

f) Verfügung über die historischen Fahrzeuge und Gerätschaften der jeweiligen Ortschaft,

(3) Gemäß § 84 Abs. 3 KVG LSA wird den Ortschaftsräten die Zuständigkeit für die Vergabe und Bewirtschaftung der Dorfgemeinschaftshäuser und Vereinshäuser übertragen.

§ 17 Einwohnerfragestunden in den Sitzungen der Ortschaftsräte

Im Rahmen ihrer ordentlichen öffentlichen Sitzungen des Ortschaftsrates sind Fragestunden für Einwohner der Hansestadt Osterburg (Altmark), die in der jeweiligen Ortschaft wohnen, nach folgendem Verfahren durchzuführen:

1. Der Ortsbürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest. Er stellt in der Sitzung den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner der Gemeinde ein, der in der Ortschaft wohnt, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein. 2. Jeder Einwohner der Gemeinde, der in der Ortschaft wohnt, kann grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die Angelegenheiten der Ortschaft betreffen. Bestehen Zweifel, dass der Fragesteller Einwohner der Ortschaft ist, so hat sich dieser gegenüber dem Ortschaftsrat auszuweisen. Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Fragestellers erfolgen auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 c der Datenschutz-Grundverordnung und nur zum Zwecke der schriftlichen Beantwortung der Anfrage, sofern diese nicht vollständig mündlich beantwortet werden kann. Nach Beantwortung werden die Daten gelöscht bzw. anonymisiert. In die Niederschrift werden nur anonymisierte Daten übernommen.

3. Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel m\u00fcndlich durch den Ortsb\u00fcrgermeister, den B\u00fcrgermeister oder einen vom B\u00fcrgermeister beauftragten Vertreter. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht m\u00f6glich, erh\u00e4lt der Fragesteller eine schriftliche Antwort durch den B\u00fcrgermeister, die innerhalb von sechs Wochen erteilt wer den muss.

4. Fragen zu Angelegenheiten der Tagesordnung können durch den Ortsbürgermeister zugelassen werden.

VI. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 18 Öffentliche Bekanntmachungen

Die gesetzlich erforderlichen und die ortsüblichen öffentlichen Bekanntmachungen werden nach Maßgabe der Bekanntmachungssatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark) vorgenommen.

VII. ABSCHNITT ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 19 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 20 Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Hauptsatzung vom 03.07.2015, die 1. Änderungssatzung vom 09.09.2016 und die 2. Änderungssatzung vom 28.04.2017 außer Kraft.

Hansestadt Osterburg (Altmark), 05.07.2019

Nico Schulz

Bürgermeister



Die Genehmigung der Kommunalaufsicht des Landkreises Stendal, Hospitalstraße 1 – 2, 39576 Hansestadt Stendal, wurde mit Schreiben vom 14.08.2019 und AZ: 30.01.00-1.4.1.-415-Nr. 1 gemäß § 10 Abs. 2 KVG LSA erteilt.